



Wichtige Informationen

#Corona #Pressemitteilung

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Gültig ab 23. Oktober 2020

Seit Freitag, dem 23. Oktober 2020 gilt eine überarbeitete Version der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Ziel ist es, dass die Inzidenz in allen Regionen Niedersachsens unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt oder die Inzidenz nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle sinkt.

Bereits jedoch ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern müssen weitere Maßnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ergriffen werden.

Unter folgendem Link erhalten Sie die „Aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen“:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html>.

In der Pressemitteilung des Niedersächsischen Sozialministeriums heißt es unter anderem „Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die beschriebenen neuen Regelungen konsequent einzuhalten oder – noch besser – in jedem Einzelfall sehr kritisch abzuwägen, ob und wie und in welchem Umfang private Feierlichkeiten überhaupt noch notwendig sind.“

Die nachfolgenden Auflistungen dienen zur Übersicht der Neuerungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, gültig ab 23. Oktober 2020. Zusätzlich können die Kommunen weitergehende Anordnungen treffen, wenn dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.
Quelle: Rundschreiben Nds. Städte- und Gemeindebund vom 22.10.2020

Die Auflistungen sind nicht abschließend. Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuelle Verordnung (siehe unten).

1) Maskenpflicht

- Maskenpflicht im öffentlichen Raum überall dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.
- Maskenpflicht bei einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 pro sieben Tage als eine Empfehlung (Soll-Vorschrift).
- Liegt die Inzidenz bei 50 Neuinfektionen pro 100.000 in sieben Tagen, dann muss auch in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (Maskenpflicht).

Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen die Örtlichkeiten fest, an denen unter freiem Himmel die Maskenpflicht gilt.

2) Private Zusammenkünfte und Feiern

Wenn die Inzidenz zwischen 35 und 50 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (starkes Infektionsgeschehen) liegt, gilt:

- In Gaststätten, in der Gastronomie oder an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten:
Anstatt 100 Personen jetzt nur noch maximal 25 Personen zulässig.
- Zuhause bzw. in privaten Räumlichkeiten, inkl. Vereinsheim, Gemeinschaftsräumen sowie im eigenen Garten, eigener Hof, etc.:
Anstatt 25 Personen dürfen jetzt nur noch maximal 15 Personen zusammen feiern oder zusammenkommen.

Wenn die Inzidenz über 50 pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (sehr starkes bis eskalierendes Infektionsgeschehen) liegt, gilt:

- In Gaststätten, in der Gastronomie oder an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten:
Anstatt 25 Personen jetzt nur noch maximal 10 Personen aus zwei Haushalten oder enge Angehörige zulässig.
- Zuhause bzw. in privaten Räumlichkeiten, inkl. Vereinsheim, Gemeinschaftsräume sowie im eigenen Garten, etc.:
Maximal 10 Personen aus zwei Haushalten oder enge Angehörige zulässig.

Angehörige im Sinne § 11 Abs. 1 Strafgesetzbuches: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt -
gültig ab: 23. Oktober 2020
Zusammenkünfte und Feiern



Grundsatz:

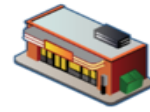


Inzidenz
Neuinfektionen

Privater Raum

Öffentlicher Raum

Gastronomie



Inzidenz Neuinfektionen	Privater Raum	Öffentlicher Raum	Gastronomie
unter 35	maximal 25 Personen	maximal 100 Personen	maximal 100 Personen
35 bis 50	maximal 15 Personen	maximal 25 Personen	maximal 25 Personen
über 50	maximal 10 Personen - aus zwei Haushalten oder enge Angehörige <i>Sperrstunde 23 Uhr</i>		



Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihren Fragen:
www.niedersachsen.de/coronavirus

Corona-Hotline:
0511 120-6000

3) Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel

Wenn die Inzidenz zwischen 35 und 50 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (starkes Infektionsgeschehen) liegt, gilt:

- Maximal 25 Personen dürfen zusammenkommen. Hierbei muss der Mindestabstand eingehalten werden, es sei denn, es handelt sich um Angehörige im Sinne der obigen Definition.

Wenn die Inzidenz über 50 pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (sehr starkes bis eskalierendes Infektionsgeschehen) liegt, gilt:

- Nur noch maximal zehn Personen (mit Mindestabstand) dürfen zusammenkommen. Sie dürfen nur aus zwei Haushalten kommen, es sei denn, es handelt sich um Angehörige nach der zuvor aufgeführten Definition. Bei Angehörigen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht.

4) Veranstaltungen

Wenn die Inzidenz zwischen 35 und 50 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (starkes Infektionsgeschehen) liegt, gilt bei sitzendem Publikum:

- Begrenzung der Personenanzahl ist Soll-Vorschrift. Hier entscheidet die zuständige örtliche Behörde, mit wie vielen Personen (bis zu 500) eine Veranstaltung zulässig sein soll. Basis für die Entscheidung hierfür ist das jeweilige Hygienekonzept.

Wenn die Inzidenz über 50 pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (sehr starkes bis eskalierendes Infektionsgeschehen) liegt, gilt bei sitzendem Publikum:

- Anzahl der zulässigen Veranstaltungsbesucherinnen und –besucher wird auf 100 Personen beschränkt. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vereinbart hat, das hinreichende Sicherheit bietet.

Vergleichbares gilt auch für Veranstaltungen mit mindestens zweitweise stehendem Publikum. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 8 Absatz 1 Satz 4.

5) Sperrzeiten

Wenn die Inzidenz zwischen 35 und 50 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (starkes Infektionsgeschehen) liegt, gilt:

- Sperrzeit gilt von 23.00 abends – 6.00 Uhr morgens. Die zuständige örtliche Behörde kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

Wenn die Inzidenz über 50 pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (sehr starkes bis eskalierendes Infektionsgeschehen) liegt, gilt

- Sperrzeit gilt von 23.00 abends – 6.00 Uhr morgens verpflichtend und ohne jede Ausnahme. Hier ist es den Betreiberinnen und Betreibern von Gastronomiebetrieben auch jenseits der Sperrzeit untersagt, alkoholische Getränke im Außer-Haus-Verkauf abzugeben.

Die gesamte Niedersächsische Corona-Verordnung finden Sie unter <https://bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html>.

Weitere allgemeine Informationen rund um das Thema „Corona-Virus erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter www.bienenbuettel.de oder auf der Homepage vom Landkreis Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de

Stand: 23.10.2020, 10:30 Uhr